



Nachtrag
zur Förderrichtlinie vom 01.01.2022
über die Gewährung von Fördermitteln
für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau
der Kindertagesbetreuung in Berlin
in der Fassung vom 01.01.2024

1. Zuwendungszweck

Das Land Berlin gewährt gemäß der Förderrichtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin in der Fassung vom 01.01.2022 in Verbindung mit dem vorliegenden Nachtrag Fördermittel für im Zeitraum 2022 und 2023 beantragte Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der frühkindlichen Infrastruktur/Kindertagesbetreuung im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm besteht nicht.

2. Erhöhung der Förderobergrenzen für die Programmart „bauliche Maßnahmen“

Gemäß Pkt. 12.2¹ der Förderrichtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin in der Fassung vom 01.01.2022 und unter Anerkennung der Baupreissteigerungen der letzten Jahre und der derzeitigen inflationären Preisentwicklungen werden die Förderobergrenzen für die Maßnahmearten

- **Erweiterungs- und Neubau auf 39.000 € pro neu geschaffenen Kita-Platz**
 - und
 - **Umbauten und kitaspezifische Ausbauten auf 26.000 € pro neu geschaffenen Kita-Platz**
- angehoben.

¹ Pkt.: 12.2 der Förderrichtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin vom 01.01.2022: „SenBJF kann diese Fördergrundsätze an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Des Weiteren sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.“

Die in Pkt. 7.3 der Förderrichtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin in der Fassung vom 01.01.2022 aufgeführten Förderobergrenzen werden durch die zuvor genannten Förderobergrenzen ersetzt.

3. Geltungsbereich

Die in Pkt. 2 aufgeführten Förderobergrenzen des Nachtrags zur Förderrichtlinie vom 01.01.2022 über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin finden Anwendung auf Antrag bei

- a) Maßnahmen, die während der Geltungsdauer der Förderrichtlinie vom 01.01.2022 gestellt und zur Förderung ausgewählt aber noch nicht beschieden wurden.
- b) Maßnahmen, die auf Grundlage der Förderrichtlinie vom 01.01.2022 über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin eine Zuwendung erhalten haben und denen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Nachfinanzierung von Mehrausgaben entsprechend Pkt. 11.2² gewährt werden kann. Die Mehrausgaben müssen
 - sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben haben sowie
 - unvorhersehbar sein und nicht im Verantwortungsbereich des Antragstellers liegen.

² Pkt. 11.2 der Förderrichtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Berlin vom 01.01.2022: „Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall kann im Rahmen der bestehenden Förderobergrenze (vgl. Nr. 7) der zum Zeitpunkt der beantragten Nachfinanzierung geltenden Förderrichtlinie einer Nachfinanzierung zugestimmt werden, wenn die Mehrausgaben unvorhersehbar sind und nicht im Verantwortungsbereich des Antragstellers liegen.“